

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19
70372 stuttgart

fon 0711 28077-450
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de
info@online-ssv.de



365 Tage sportlich aktiv
**schwäbischer
skiverband e.v.**

Regelungen für Mitglieder der Lehrteams im Schwäbischen Skiverband e.V.

Der Stellenwert eines Mitglieds des Lehrteams (Landesausbilder, im Weiteren „LA“ genannt) erfordert bestimmte Verhaltensweisen. Diese und weitere Regelungen sollen in diesem Regelwerk beschrieben werden. Der Vereinfachung halber wird im Folgenden geschlechtsneutral vom LA und nicht von der LA gesprochen. Mit Wintersportler sind allgemein die Sportler der verschiedenen SSV-Disziplinen Alpin, Nordisch, Snowboard, Telemark und Tour gemeint.

Jeder LA bekennt sich zu den hier aufgeführten Regeln bzw. Verhaltensweisen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Zuwiderhandlungen sollen direkt und offen durch Kollegen/den Lehrgangleiter oder die Disziplinleitung (im Weiteren „DL“) angesprochen werden und können zu Konsequenzen und je nach Schwere bis zur Abberufung aus dem Team führen.

1. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Lehrteam des SSV

- a) Ordentliches Mitglied eines Lehrteams können nur Personen mit einer Lizenz „Trainer A Breitensport“ in der jeweiligen Disziplin (oder vergleichbares) und den vom DSV veröffentlichten notwendigen Weiterbildungslehrgängen werden.
Bis zum vollständigen Erwerb dieser Voraussetzung hat das Mitglied „Nachwuchsstatus“. Näheres zu Einsätzen und Vergütung regelt dann das vorliegende Nachwuchskonzept bzw. die Regelungen des SSV.
- b) Um LA zu werden, muss dem Verband ein unterschriebener Ehrenkodex vorliegen.
- c) Nur ein unterschriebener Ausbildervertrag berechtigt zum Verbleib im Landeslehrteam des SSV.

2. Berufung in ein Lehrteam des SSV

Auf Basis des durch die Führung Breitensport genehmigten Nachwuchskonzeptes der LTs werden der FB neue Mitglieder zur Berufung für das LT von der DL vorgeschlagen. Kriterien hierfür liegen dem Nachwuchskonzept bei. Die Berufung ist ganzjährig möglich.

3. Allgemeines Verhalten eines LA

- a) Wer in der Lehrteamkleidung auftritt, ob im Dienst oder beim privaten Wintersport, vertritt sichtbar für die Öffentlichkeit den SSV. Deshalb tritt ein LA stets als Vorbild auf.
- b) Für Wintersportler gültige Regeln, Empfehlungen usw. sind einzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den verschiedenen Alpenländern bisweilen unterschiedliche Regeln gelten. An folgende Regeln bzw. Empfehlungen ist u.a. gedacht: FIS-Verhaltensregeln, FIS-Umweltregeln, DSV-Tipps, o.ä.
- c) Wenn LA für sich oder ihre Lehrgangsteilnehmer ein Recht zu vertreten haben, so soll dies sachlich, korrekt und in angemessener Form erfolgen.
- d) Es versteht sich von selbst, dass Mitglieder von Lehrteams besonders aufgefordert sind bei Unfällen zu helfen.

- e) Im Einsatz vertritt der LA den SSV. In dieser Funktion vertritt er die Meinung des DSV/SSV und trägt diese in der Öffentlichkeit mit. Kritik gegenüber dem DSV, SSV der DL oder Ausbilderkollegen soll im Team offen angesprochen, aber nach extern vertraulich behandelt werden.
- f) Der LA hält sich durch regelmäßiges, ganzjähriges Training in einer für die Ausübung seiner Tätigkeit als LA erforderlichen konditionellen Verfassung.

4. Einteilung und Einsätze von Ausbildern

- a) Die Ausbildereinteilung erfolgt intern durch die Lehrteams in Absprache mit dem SSV und seinen Bezirken auf Basis des Saisonterminkalenders. Die DL hat gemeinsam mit dem Terminkoordinator der Disziplin dafür zu sorgen, dass die Einteilung der Ausbilder unmittelbar nach Vorliegen des Saisonterminkalenders beginnt, und spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der Saison abgeschlossen wird. Bei Ausbilderengpässen haben Verbands- und Bezirkslehrgänge Vorrecht vor Einsätzen im eigenen Verein des Ausbilders, Einsätzen als Ausbilder bei Vereinen außerhalb des offiziellen Programms von Verband & Bezirken oder Einsätzen als Aushilfe bei anderen Verbänden.
- b) Bei der grundsätzlichen Saisonplanung wird seitens des SSV die aktuelle Teamgröße berücksichtigt und darauf geachtet, dass max. 65% der Landesausbilder der jeweiligen Lehrteams für einen Ausbildungstag bzw. Termin eingeplant werden.
- c) Die Anreise zum Einsatz, sofern durch besondere Ausschreibungen nicht anders geregelt, hat so zeitig zu erfolgen, dass der LA mind. 30 min vor der in der Lehrgangsausschreibung genannten Ankunftszeit der Teilnehmer den Lehrgangsort erreicht.
- d) Kann ein eingeteilter LA an einem Lehrgang nicht teilnehmen, hat er unverzüglich die SSV-Geschäftsstelle (im Weiteren GS) oder den Bezirksreferenten sowie den DL/Terminkoordinator und den entsprechenden Lehrgangleiter (im Weiteren LGL) zu benachrichtigen.
- e) Der LA hat im Falle einer Absage selbst für Ersatz zu sorgen, ggf. unterstützt ihn hierbei der Terminkoordinator und in der Extremfall die DL. Sobald ein Ersatz gefunden wurde, hat der LA die GS, die DL, den Terminkoordinator sowie den LGL schriftlich zu informieren.
- f) Sollte ein LA für einen Lehrgang nicht benötigt werden, so hat eine Absage durch den SSV/Bezirk bis spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn zu erfolgen. Bei einer späteren Absage ist das Unterrichtshonorar für den gesamten Lehrgang zu erstatten. Bei der Absage ist folgende Regelung zu beachten:
 - i. Dem Libero (vorgehaltener LA) ist zuerst abzusagen
 - ii. Kurzfristig eingesprungene LA bzw. LA, die unter großen persönlichen Anstrengungen Termine übernommen haben, ist nach Absprache zuerst abzusagen.
 - iii. Weitere Regelungen können intern eines LTs abgesprochen werden. Diese Absprachen sind der Führung Breitensport (im weiteren FB) und der GS mitzuteilen.
- g) Der LA muss während der gesamten Lehrgangsdauer bis zum offiziellen Lehrgangsende anwesend sein. Abweichungen sind mit dem LGL und der GS abzustimmen.
- h) Bei Meinungsverschiedenheiten unter den LA entscheidet wenn nötig der LGL, in der nächsten Stufe die DL. Der LGL ist dem SSV gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs verantwortlich und hat darauf zu achten, dass dem SSV im Rahmen der Durchführung möglichst keine zusätzliche Kosten (ggü. der ursprünglichen Lehrgangsplanung) entstehen. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen/Erfordernisse, die Mehrkosten verursachen, vor Umsetzung mit der GS oder mit der DL abzustimmen.

- i) Während eines Lehrgangs sind die LA verpflichtet, die offizielle Ausrüstung zu benutzen. Bei offiziellen Anlässen wie Referaten, LG-Eröffnung, Abschlussbesprechungen, Notenbekanntgabe und während des Abendessens ist die Bekleidung der offiziellen Sponsoren (sofern vorhanden) vorrangig zu tragen.
- j) Sollte ein LA vor Lehrgangsbeginn anreisen, ist er grundsätzlich für die Unterkunft und Verpflegung selbst verantwortlich, einschließlich der Kosten. Bei Wochenlehrgängen steht dem LGL/LA frei, bereits am Vorabend der Lehrgangseröffnung zur Vorbereitung anzureisen. Dies ist mit der GS im Vorfeld abzuklären, die Kostenübernahme muss im Einzelfall abgestimmt werden. Ergänzend sind Sonderregelungen hierzu möglich.
- k) Jeder Ausbilder hat einen jährlichen Einsatz (1. Juli – 30. Juni) zu erfüllen. Bemessungsgrundlage sind die Gesamteinsatztage der jeweiligen Disziplin im Verhältnis zur Teamgröße. Unter der Annahme, dass die Terminplanung der GS bis Mitte Juni vorliegt, gibt der Disziplinleiter im Vorfeld einer Saison in Absprache mit der Führung Breitensport die geforderten Mindestlehrgangstage pro LA für sein Team bekannt. Hierbei kann die DL individuelle Umstände einzelner LA berücksichtigen, welche die Anzahl der möglichen Einsatztage begrenzen (wie z. B. Auslandsaufenthalt, Verletzungen, etc.). Diese werden der Führung Breitensport Fallweise zur Kenntnis gegeben.

Bei der Meldung gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- i. Lehrteam Ski-Alpin: Mindestens ein gemeldeter Lehrgang/Lehrgangskombinationen mit mindestens 5 Tagen am Stück am gleichen Ort.
- ii. Lehrteam Snowboard: Mindestens ein gemeldeter Lehrgang/Lehrgangskombinationen mit mindestens 5 Tagen am Stück am gleichen Ort.
- iii. Lehrteam Telemark: interne Absprache
- iv. Lehrteam Nordic: interne Absprache
- v. Lehrteam Tour: 2x Wochenende oder 1x Wochenlehrgang

5. Qualitätssicherung

- a) Übergeordnetes Ziel ist die Schulung der Lehrteams in allen Bereichen, die für die Durchführung und Qualitätssicherung der Lehrgänge SSV/Bezirke notwendig sind. Die Inhalte der einzelnen Schulungen hat die DL gemäß dieses Anspruches zu planen und mit der Führung Breitensport abzusprechen. Eine Leistungsbewertung in Noten obliegt der Entscheidung der DL in Absprache mit der Führung Breitensport.
- b) Gemäß der DSV-Ausbildungskonzeption ist eine jährliche Schulung von mindestens drei Tagen verpflichtend und sollte fünf Tage nicht übersteigen.
- c) Pflichtschulungstermine liegen an Wochenenden bzw. Feiertagen. Zusätzlich können freiwillige Schulungen der LT angeboten werden, welche auch wochentags möglich sind.
- d) Es gilt Anwesenheitspflicht bei den Pflichtschulungen. Abwesenheit aufgrund von z.B. Erkrankungen oder Verletzungen werden in den Saisonplanungen der LA berücksichtigt.
- e) Den Lehrteams wird auf Basis des SSV-Haushalts ein Budget für Schulungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Aufteilung des Budgets erfolgt gemäß nachfolgender Kriterien:
 - Schulungskosten werden ab 100% der unter 4k) festgelegten gemeldeten Tage vollständig übernommen.
 - ab 70 % der unter 4k) festgelegten gemeldeten Tage erfolgt eine Kostenübernahme von 2/3 der Kosten.
 - ab 30 % der unter 4k) festgelegten gemeldeten Tage erfolgt eine Kostenübernahme von 1/3 der Kosten.
 - zwischen 0% und 30% der unter 4k) festgelegten gemeldeten Tage erfolgt keine Kostenerstattung

- Bei Nichterfüllung der zusätzlichen disziplinspezifischen Regelungen reduziert sich die Kostenübernahme um eine Stufe.

Alle Prozentangaben werden ab x5% auf den nächst folgenden 10er aufgerundet (Beispiel: ergibt sich rechnerisch ein prozentualer Wert von 65%, so wird dieser auf 70% aufgerundet.)

6. Abberufung aus einem Lehrteam des SSV

- a) Die Abberufung eines LA aus einem LT ist jederzeit durch die Führung Breitensport möglich. Über eine mögliche Abberufung wird der LA informiert. Gründe können hierfür beispielsweise sein:
 - Verstöße gegen die Punkte 2 und 3
 - Mehrfache Verstöße gegen die geforderte Einsatztagemeldung
 - Mehrfaches Fehlen auf Pflichtschulungen aus anderen Gründen als unter 5e) genannt.
 - überdauernde ungenügende Leistungen in sozialer, methodischer konditioneller oder technischer Hinsicht. Die Rückmeldung hierzu erfolgt z.B. über Fragebögen der Teilnehmer oder über LGL / DL.
- b) Eine Abberufung kann nur erfolgen, wenn im Vorfeld zwei persönliche Gespräche zwischen dem betreffenden LA und der DL geführt wurden. Dabei werden Zielvereinbarungen / Coachings mit dem LA besprochen und Möglichkeiten zum Verbleib im LT aufgezeigt.
- c) Des Weiteren hat der LA die Möglichkeit sich mündlich oder schriftlich an die FB zu wenden.
- d) Der LA kann wieder in das Nachwuchsteam aufgenommen werden und sich erneut für das LT qualifizieren. Über die erneute Aufnahme entscheidet die FB.